

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

20 (16.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 20

Karlsruhe, den 16. April

1921

Inhalt:

Nr. 59. Reichsversicherungsordnung.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 59. Reichsversicherungsordnung.

A 4 a. Zb 30. Nr. M 323. (Abl. 20. 16. 4. 21.)

I.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeitgeberbeisitzer bei dem besonderen Oberversicherungsamt.

(§ 75 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung.)

§ 1.

Die Arbeitgeberbeisitzer werden gewählt von den beiden Vorstandsmitgliedern der Arbeiterpensionskasse.

§ 2.

Wählbar sind nur höhere Beamte in leitender Stellung, wie Dezernenten, Hilfsdezernenten, soweit sie an der Festsetzung der Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze nicht beteiligt sind, ferner die Vorstände von Inspektionen. Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Die Eisenbahn-Generaldirektion bringt zweimal soviel Beamte in Vorschlag als Beisitzer nach § 4 zu wählen sind.

§ 4.

Aus den in Vorschlag gebrachten Beamten heraus wählen die in § 1 genannten Vorstandsmitglieder 20 Beisitzer und teilen die Namen der Gewählten der Eisenbahn-Generaldirektion mit.

§ 5.

Die Eisenbahn-Generaldirektion teilt die Namen der gewählten Beisitzer alsbald dem besonderen Oberversicherungsamt mit und veröffentlicht sie im Beiblatt zum Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion.

§ 6.

Erfahrungswahlen finden auf Antrag des besonderen Oberversicherungsamtes statt, wenn die Zahl der Arbeitgeberbeisitzer auf mindestens die Hälfte herabgesunken ist.

Die Eisenbahn-Generaldirektion.

II.

Wahlordnung

für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem besonderen Oberversicherungsamt.

(§ 75 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.)

I. Wahlleiter, Wahlberechtigte und Wählbare.

§ 1.

Der Vorstand der Arbeiterpensionskasse oder sein Vertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

§ 2.

Wahlberechtigt sind die Ausschussmitglieder der Arbeiterpensionskasse.

§ 3.

Die Wahlbauer beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden 20 Versichertenbeisitzer. Wählbar zu Versichertenbeisitzern sind nur deutsche volljährige Pflichtkassenmitglieder, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und sowohl der Abteilung A als auch der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse angehören.

Nicht wählbar sind:

- a) die Vorstandsmitglieder der Arbeiterpensionskasse;
- b) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
- c) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit für das Beisitzeramt ausschließen, so hat ihn der Vorstand der Arbeiterpensionskasse seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an das besondere Oberversicherungsamt zulässig.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

§ 5.

Anlage 1. Der Wahlleiter bestimmt Ort, Tag und Stunde der Wahl und fordert die Wahlberechtigten nach dem anliegenden Muster spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag unter Angabe der Zahl der zu wählenden Versichertenbeisitzer zur Einreichung von Vorschlagslisten innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist auf. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

§ 6.

Jede Vorschlagsliste darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten als Beisitzer nach § 3 zu wählen sind. Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zuname, Dienstverhältnis und Dienststelle zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 7.

Die vorzuschlagenden Personen müssen zum mindesten zur Hälfte am Orte des besonderen Oberversicherungsamtes oder nicht mehr als 10 km davon entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

§ 8.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 3 Wahlberechtigten unter Angabe ihrer vorgesetzten Dienststelle unterschrieben sein. Für weitere Verhandlungen ist ein bevollmächtigter Vertreter aus der Mitte der Unterzeichner zu benennen. Ist kein Vertreter genannt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter. Der Vertreter soll am Orte des besonderen Oberversicherungsamtes wohnen oder beschäftigt sein.

§ 9.

Mit der Vorschlagsliste ist von jedem in der Liste Genannten eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

§ 10.

Der Wahlleiter läßt die Liste mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B, C usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

§ 11.

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

§ 12.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 13.

Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der §§ 5 bis 12 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften in § 7 nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter von oben anfangend in der Liste die nichtgeeigneten Vorgesetzten streichen oder zugunsten geeigneter Vorgesetzter an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgesetzter nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgesetzten gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

§ 14.

Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltag beseitigt sein. Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten an den Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (§ 10) den Wahlberechtigten zu übersenden.

§ 15.

Wird bis zu dem in § 5 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

§ 16.

Der Wahlleiter beruft zwei Wahlberechtigte zu Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

§ 17.

Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

§ 18.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der dem Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (§ 5).

§ 19.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Betriebskrankenkasse. Die Wahlberechtigten können aber auch die Stimmzettel spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit in einem verschlossenen Umschlag durch ihren Dienststellenvorsteher an den Wahlleiter in das Wahllokal einsenden. Der Dienststellenvorsteher prüft die Wahlberechtigung und verschließt in Gegenwart des Wählers den Wahlumschlag nebst den etwaigen Ausweisen in einem zweiten Umschlag auf dem er Vor- und Zunamen, Diensteigenschaft und Dienststelle des Erschienenen sowie Tag und Stunde der Stimmabgabe vermerkt. Bestehen gegen die Wahlberechtigung des Erschienenen Bedenken, so ist der Stimmzettel gleichwohl einzureichen. Die Bedenken sind aber auf dem Umschlag zu erörtern. Die Stimmabgabe bei den Dienststellenvorstehern erfolgt auf die Gefahr des Wählers mit der Maßgabe, daß verspätet eingereichte Stimmzettel, die aber trotzdem an den Wahlleiter einzusenden sind, ungültig sind.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgesetzten geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (§ 10) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

§ 20.

Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in einer Liste einzutragen. In der Liste ist die fortlaufende Nummer, der Name, Diensteigenschaft und Dienststelle der Erschienenen anzugeben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage der mit dem Stempel der Arbeiterpensionskasse versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (§ 5) übersandt.

§ 21.

Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraume anwesend sind. Sodann wird die Wahl geschlossen. Hierauf sind die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in der Liste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung dienlichen in der Niederschrift (§ 22) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

§ 22.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23.

Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Stimmzettel, die den Vorschriften der §§ 19 und 20 Absatz 2 nicht genügen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt

zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, als ein Stimmzettel gezählt; andernfalls sind sie ungültig. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

§ 24.

Die Beisitzer werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 23) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden

Anlage 2.

Rechnung ergeben, für die in Anlage 2 als Muster ein Beispiel beigelegt ist. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

§ 25.

Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagslisten entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in § 24 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 26.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlvorstand (§ 16) zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahlen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

§ 27.

Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten binnen einer Woche mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen fünf Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in § 24 Absatz 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können auf Antrag des besonderen Oberversicherungsamtes von der Eisenbahn-Generaldirektion angeordnet werden, wenn die Zahl der Versichertenbeisitzer insgesamt auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt.

§ 28.

Das Ergebnis der Wahl wird, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen, von der Eisenbahn-Generaldirektion im Beiblatt zum Amtsblatt veröffentlicht.

§ 29.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das besondere Oberversicherungsamt (Beschlusssammer) endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters (§§ 19 ff.) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert. Den Wahlanfechtungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 30.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert werden konnte. Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 31.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107/109, 240, 339 des R.St.B.) oder durch Gewährung oder durch Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. § 27 Absatz 2, 3 gilt entsprechend.

§ 32.

Der Wahlleiter macht dem besonderen Oberversicherungsamt und der Eisenbahn-Generaldirektion von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich Mitteilung.

§ 33.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit vom Vorstand der Arbeiterpensionskasse aufzubewahren.

Die Eisenbahn-Generaldirektion.

Anlage 1.

Die Wahl der Versichertenbeisitzer zu dem besonderen Oberversicherungsamt für die Staatseisenbahnen und Salinen findet am den 19 .. von Uhr bis Uhr statt.

Sie haben Versicherte als Beisitzer zu wählen.
Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.
Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.
Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19 bei mir einzureichen.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

....., den 19

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung ist § 71 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung sowie die §§ 2, 3, 6, 7, 16—19 23 Absatz 2 der Wahlordnung aufzudrucken.

Anlage 2.

Muster der Rechnung nach den §§ 24 ff. der
Wahlordnung.

1. Es sind für die Gruppen der Versicherten (Arbeitgeber) 20 Versicherungsvertreter zu wählen. Für die Wahlen sind zwei Vorschlagslisten A und B aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf:

A	B
32	18

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

Teilung durch	A	B
1	32	18
2	16	9
3	10,666	6
4	8	4,5
5	6,4	3,6
6	5,333	3
7	4,571	2,571
8	4	2,25
9	3,555	2
10	3,2	1,8
11	2,909	1,636
12	2,666	1,5
13	2,461	1,385
14	2,285	1,285
15	2,133	1,2
16	2	1,125
17	1,882	1,058
18	1,777	1
19	1,684	0,947
20	1,6	0,9

2. Ordnung der Höchstzahlen der Listen:

1.	32	Liste	A	} Sitze der Versicherungs- vertreter.
2.	18	"	B	
3.	16	"	A	
4.	10,666	"	A	
5.	9	"	B	
6.	8	"	A	
7.	6,4	"	A	
8.	6	"	B	
9.	5,3	"	A	
10.	4,571	"	A	
11.	4,5	"	B	
12.	4	"	A	
13.	3,6	"	B	
14.	3,5	"	A	
15.	3,2	"	A	
16.	3	"	B	
17.	2,909	"	A	
18.	2,666	"	A	
19.	2,571	"	B	
20.	2,461	"	A	

Es sind hiernach gewählt:

von der Liste A = 13 Versicherungsvertreter,
" " " B = 7 " "